

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 6.

Stettin, den 18. April 1940.

72. Jahrgang

Inhalt: Geburtstag des Führers. — (Nr. 35.) Zusätzliche Altersversorgung der nicht beamteten kirchlichen Gefolgschaftsmitglieder. — (Nr. 36.) Hilfsangestellte. — (Nr. 37.) Kollekte am Sonntag Kantate (21. April 1940). — (Nr. 38.) Urkunde betreffend Vereinigung der Kirchengemeinde Lebbin mit der Kirchengemeinde Groß Tegelben, Pfarrsprengel Groß Tegelben, Kirchenkreis Altentreptow. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. April 1940.

Geburtstag des Führers.

Am 20. April begeht der Führer und Reichskanzler mitten im Kriege seinen 51. Geburtstag. Das ganze deutsche Volk an der Front und in der Heimat schart sich an diesem Tage in Bewunderung und Dankbarkeit um den Mann, der in dieser Zeit weltgeschichtlicher Ereignisse mit starken Händen die Geschicke seines Volkes lenkt. Auch der pommerschen Kirche ist es ein selbstverständliches Anliegen, des Führers an diesem Tage fürbittend zu gedenken. Wir ordnen daher im Auftrage des Evangelischen Oberkirchenrates für Sonntag Kantate (21. April 1940) folgenden Einschub in das allgemeine Kirchengebet an:

„Vor deinem Angesicht, Herr Gott, himmlischer Vater, gedenken wir unseres Führers und Reichskanzlers, der am gestrigen Tage mitten im Kriege seinen Geburtstag beging. Wir danken dir, daß du in dieser entscheidungsvollen Zeit die Geschicke unseres Volkes in die starken Hände des Führers gelegt hast. Und wir bitten dich, hilf du ihm weiterhin, in den großen Aufgaben, die noch vor ihm und unserem ganzen Volke liegen, den rechten Weg zu finden und alles zu einem guten Ende und sieghaften Frieden zu führen. Uns allen aber hilf, daß wir unter seiner Führung freudig zu jedem Einsatz und jedem Opfer bereit sind und in Gehorsam gegen deinen Willen unsere Pflicht an der Stelle tun, an die wir gestellt sind.“

Ferner wird angeordnet, daß am 20. April in der Zeit von 12 Uhr bis 12.15 Uhr geläutet wird, soweit nicht örtliche Bestimmungen hinsichtlich der Auflage entgegenstehen. Wir verweisen dieserhalb auf die Umdruckverfügung vom 22. Dezember 1939. — Tgb. IV Nr. 3544. —

Tgb. VI Nr. 1978.

Finanzabteilung beim

Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. April 1940.

(Nr. 35.) Zusätzliche Altersversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Gefolgschaftsmitglieder.

Im Nachgange zu der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt 1940 S. 38 unter Nr. 24 geben wir allen Kirchengemeinden auf, soweit noch nicht geschehen, sofort für ihre Gefolgschaftsmitglieder das Erforderliche zu veranlassen, da andernfalls eine Haftpflicht gegenüber den Gefolgschaftsmitgliedern entsteht. Soweit eine Überversicherung bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zu erfolgen hat, geschieht dies durch Entwertung der entsprechenden höheren Beitragsmarken.

Im übrigen entnehmen wir dem Ausführungserlaß der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 30. März 1940 — EO. I 3321/39 III folgendes:

„Die Dienstberechtigten haben sogleich mit der Zusatzversicherungsanstalt des Reichs und der Länder oder mit einer dieser gleichgestellten Versorgungskasse in Verbindung zu treten. Die gleich-

gestellten Versorgungskassen sind durch Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 5. Mai 1939 — R. D. Bes. 2280/39 — 4030 B —, abgedruckt im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt Nr. 44 von 1939 bekanntgegeben. Nach diesem Erlaß ist als einzige für den Bereich unserer Kirche in Betracht kommende gleichgestellte Versorgungskasse die Ruhegehaltskasse, Witwen- und Waisenkasse der Rheinprovinz in Düsseldorf anzusehen. Die Überversicherung der in Betracht kommenden Gefolgschaftsmitglieder bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reiches und der Länder bzw. einer gleichgestellten Versorgungskasse hat durch Vertragsabschluß des Arbeitgebers (Dienstberechtigten) mit der betreffenden Versorgungskasse zu erfolgen.

Wir weisen darauf hin, daß die Arbeitgeberanteile der Überversicherung lohnsteuerpflichtiges Einkommen sind und daher bei der Steuerberechnung dem übrigen steuerpflichtigen Einkommen zugeschlagen werden müssen (R. B. B. 1929 S. 85 und Pr. Bes. Bl. 1929 S. 155).

Im übrigen haben die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände gegebenenfalls die Ausführungsanweisungen für die Versicherung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder der Preussischen Staatsverwaltung bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reiches und der Länder (veröffentlicht im Pr. Bes. Bl. 1940 S. 95 ff.) und wegen der Überversicherung bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die gemeinsame Dienstordnung für die Verwaltung und Betriebe des Reiches für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder vom 30. April 1938 (R. B. B. 1938 S. 140) in der Fassung nach R. B. B. 1939 S. 77, heranzuziehen.

Nichtbeamtete verheiratete weibliche Gefolgschaftsmitglieder können auf eigenen Antrag von der Verpflichtung zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung befreit werden (Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 7. November 1939 — P. 2174 — 19 902 IV —, Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1939 Nr. 42). In Frage kommenden Gefolgschaftsmitgliedern, die einen entsprechenden Antrag stellen, ist jedoch zu eröffnen, daß bei Stellung eines Unterstützungsantrages im Falle einer Erwerbsunfähigkeit nicht daran vorbeigegangen werden kann, daß die Notlage bei Durchführung der Überversicherung nicht oder nur in geringerem Umfange entstanden wäre.

Die von der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei im November 1939 mit dem Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten und dem Herrn Reichsfinanzminister geführten Besprechungen hatten zum Ergebnis, daß eine Versicherung bei der Versorgungskasse der Deutschen Diakonie in Berlin-Friedenau und bei der Versorgungskasse der Berufsarbeiter und -arbeiterinnen der Inneren Mission der Deutschen Evangelischen Kirche in Berlin-Dahlem ausdrücklich als eine hinreichende anderweitige Altersversorgung im Sinne der Nr. 4 der gemeinsamen Dienstordnung für die Verwaltung und Betriebe des Reiches anerkannt wurde. Gefolgschaftsmitgliedern, die einen Antrag gemäß der Nr. 4 stellen, soll nach den mit den vorgenannten Stellen getroffenen Vereinbarungen eröffnet werden, daß sie im Falle des Alters oder der Arbeitsunfähigkeit keine Rente von Seiten der Behörde zu erwarten haben.

Das Ergebnis etwaiger Verhandlungen der vorgenannten Versorgungskassen mit dem Herrn Reichsminister des Innern in der Frage der Beteiligten der Verwaltung an den Prämien bleibt abzuwarten.

Bei der gegebenen Sachlage tragen wir keine Bedenken, daß die Dienstberechtigten die an die Versorgungskasse der Deutschen Diakonie in Berlin-Friedenau und an die Versorgungskasse der Berufsarbeiter und -arbeiterinnen der Inneren Mission der Deutschen Evangelischen Kirche in Berlin-Dahlem für die zusätzliche Altersversorgung zu zahlenden Prämien (Beiträge) wider-ruflich bis zur Höhe der von den Dienstberechtigten für die Überversicherung bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte oder der Zusatzversorgungsanstalt des Reiches und der Länder bzw. einer gleichgestellten Versorgungskasse aufzubringenden Beitragsanteile übernehmen.“

Tab. XI Nr. 214.

Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg 2, den 26. März 1940.
Lebensstraße 3.

(Nr. 36.) Aushilfsangestellte.

Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst hat unter dem 22. Januar 1940 eine — u. a. im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt vom 5. März 1940 Seite 45 ff. veröffentlichte

— Anordnung erlassen, wonach er sich allgemein damit einverstanden erklärt, daß bei Aushilfsangestellten bis auf weiteres von den Bestimmungen der L. O. A nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durch besondere Dienstordnung abgewichen werden kann.

I.

Aushilfsangestellte im Sinne der nachstehenden Bestimmungen sind Angestellte, die nach dem 25. August 1939 eingestellt worden sind:

- a) zur Vertretung von Dienstkräften, die zur Wehrmacht eingezogen, zu zeitlich begrenzter Dienstpflicht oder zu langfristigem Nochein dienst herangezogen worden sind,
- b) zur Erfüllung zusätzlicher Kriegsaufgaben.

Der Einstellung auf Dienstvertrag ist Beschäftigung auf Grund der zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung erlassenen Verordnungen gleichzuachten.

II.

(1) Die Dienstbezüge der Aushilfsangestellten können durch Dienstvertrag für die Dauer der Aushilfstätigkeit abweichend von der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst festgesetzt werden.

(2) Dabei dürfen nicht unterschritten werden:

- a) bei den noch nicht 26 — in den Vergütungsgruppen I bis III noch nicht 30 — Jahre alten Aushilfsangestellten die jeweils niedrigsten Bezüge eines Gefolgschaftsmitgliedes der gleichen Ortsklasse unter 26 bzw. 30 Jahren derjenigen Vergütungsgruppe, deren Merkmalen ihre Tätigkeit als Aushilfsangestellte entspricht,
- b) bei den übrigen Gefolgschaftsmitgliedern die tariflichen Bezüge eines 26 — in den Vergütungsgruppen I bis III eines 30 — Jahre alten Gefolgschaftsmitgliedes der gleichen Ortsklasse derjenigen Vergütungsgruppe, deren Merkmalen ihre Tätigkeit als Aushilfsangestellte entspricht.

III.

Die Kündigungsfrist kann für die Dauer der Aushilfstätigkeit abweichend von § 16 L. O. A auf 2 Wochen zum Monatschluß festgesetzt werden.

IV.

(1) § 1 Abs. 4 a der L. O. A findet keine Anwendung.

(2) Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

(3) Angestellten, deren Dienstverhältnis auf Grund vorstehender Bestimmungen geregelt wird, ist dieses unverzüglich und in Zukunft bei Dienstantritt zu eröffnen.

Wir ersuchen, die Gemeinden und Gemeindeverbände alsbald auf diese Regelung hinzuweisen und ihnen aufzugeben, soweit erforderlich, entsprechende besondere Dienstordnungen zu erlassen.

Für den Vorsitzenden:

gez. Dr. Engelmann.

An die Finanzabteilungen bei den Evangelischen Konsistorien unseres Aufsichtsgebietes.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. März 1940.

Vorstehenden Erlaß der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat geben wir den Gemeindefürsorgekirchenräten zur Kenntnisnahme und Nachachtung bekannt.

Lgb. XI Nr. 205.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. April 1940.

(Nr. 37.) Kollekte am Sonntag Kantate (21. April 1940).

Für die am Sonntag Kantate (21. April 1940) vorgesehene Kollekte „Zur Förderung der evangelischen Kirchenmusik“ vergl. Kirchliches Amtsblatt 1939 Seite 229 lfd. Nr. 19) geben wir den Herren Geistlichen nachstehende Empfehlung zur geeigneten Benutzung bekannt:

Abkündigung.**Kirchentollekte zur Förderung der evangelischen Kirchenmusik.**

Am heutigen Kantate-Sonntag, der in allen evangelischen Gemeinden Deutschlands als „Singe-Sonntag“ oder als „Tag der Kirchenmusik“ begangen wird, bitten wir um eine Kollekte zur Förderung der Kirchenmusik. Das Erbe der Väter treu zu bewahren und alles echte Neue zu pflegen, das ist die Aufgabe, die den evangelischen Gemeinden wie auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens so auch auf dem Felde der Kirchenmusik gestellt ist. Hilfe dazu wird ihnen durch die 10 000 Organisten und Chorleiter, durch rund 200 000 Kirchenchorführer und 30 000 Posaunenbläser, die zusammengeschlossen im Reichsverband für evangelische Kirchenmusik, in treuer Arbeit im Dienste der Kirche stehen. Diese Organisten und Chorleiter aber müssen ihrerseits für die wachsenden Anforderungen ihres Berufes weitergebildet, die Kirchen- und Posaunenchoristen müssen geschult werden, wenn sie im Singen und Spielen der Gemeinde vorangehen sollen. Besonders groß und wichtig sind die Anforderungen, die im gegenwärtigen Kriege an die evangelischen Kirchenmusiker gestellt werden, erweist sich die Kirchenmusik doch als ein besonders wichtiges Mittel zur Stärkung der seelischen Widerstandskraft von Front und Heimat. Alle diese Arbeiten, die nach außen in Singewochen, in Arbeitstagen der Kirchenmusiker, in Kursen und Freizeiten sichtbar werden, bedürfen auch der äußeren Unterstützung durch die Gemeinden. Darum bitten wir um eine reiche Gabe.

Lgb. III Ko Nr. 67.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 10. April 1940.

A b s c h r i f t.**(Nr. 38.) Urkunde**

betreffend Vereinigung der Kirchengemeinde Lebbin mit der Kirchengemeinde Gr. Tetzleben, Pfarrsprengel Groß Tetzleben, Kirchenkreis Altentreptow.

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 der B. U. der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 wird nach Anhörung der Beteiligten und mit Genehmigung der Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Evangelische Kirchengemeinde Lebbin wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Gr. Tetzleben unter dem Pfarramt Gr. Tetzleben, Kirchenkreis Altentreptow, vereinigt.

§ 2.

Die Urkunde tritt am 1. April 1940 in Kraft.

Stettin, den 13. Dezember 1939.

(L. S.) Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

gez. D. W a h n.

Lgb. III Nr. 1270.

Zu der nach der vorstehenden Urkunde des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern in Stettin vom 13. Dezember 1939 kirchlicherseits angeordneten Vereinigung der Kirchengemeinde Lebbin mit der Kirchengemeinde Gr. Tetzleben wird hiermit die staatliche und patronatliche Genehmigung erteilt.

Stettin, den 22. März 1940.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage:

gez. Dr. S c h r ö d e r.

II 1 A s. Lebbin-Kirche.

Lgb. III Nr. 309.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pastor i. R. Franz L o e w e in Stettin, früher Pfarrer in Hohenzahden, Kirchenkreis Garz a. d. O., am 24. Februar 1940 im Alter von 76 Jahren,

Pastor i. R. Albert G e n z in Bahn, früher Pfarrer in Marienthal, Kirchenkreis Greifenhagen, am 24. Februar 1940 im Alter von 82 Jahren.

2. Versetzung in den Ruhestand:

Der Pfarrer G u d o p p in Greifswald-Wieck, Kirchenkreis Greifswald-Stadt, ist zum 1. April 1940 in den Ruhestand getreten. Wohnung: b. a. w. Greifswald-Wieck.

3. Erledigte Pfarrstellen:

a) Die 2. Pfarrstelle in D e m m i n , Kirchenkreis Demmin, Patron der Bürgermeister der Stadt Demmin, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Bürgermeister der Stadt Demmin zu richten.

b) Die Pfarrstelle G r e i f s w a l d - W i e c k , Kirchenkreis Greifswald-Stadt, privaten Patronats, wird zum 1. April 1940 infolge Versetzung des Stelleninhabers in den Ruhestand frei und ist alsdann wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Herrn Rektor der Ernst-Moritz-Arndt-Universität in Greifswald zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Auf Veranlassung der Kirchenkanzlei geben wir den Geistlichen bekannt, daß folgende Schriften zur Verbreitung unter den Angehörigen der Wehrmacht freigegeben sind:

Worte Christi. Verlag des Ev. Bundes, Berlin. 0,20 RM.

Ein festes und gewisses Herz — Von der Heimkehr in Gott — Glaubet ihr nicht, so bleibet ihr nicht — Gott für uns — Ich bin gewiß — Gläubig und getrost. Volksdienst der Thür. evangelischen Kirche.

Befiehl dem Herrn deine Wege — Von der Kraft Gottes — Tapferer Sinn — Wer ist ein Mann. Deutsche Christen, Weimar. 0,03 RM.

Winnig: Wie ich das Weihnachtswunder suchte. Wichern-Verlag, Berlin. 0,05 RM.

Trug Not — Trug Tod. Geesche, Hannover. 1,00 RM.

Linke: Die Pyramide. Salzer, Heilbronn. 0,10 RM.

Worte des ewigen Lebens. 1. Reihe: Jesus spricht. Harfe, Bad Blankenburg. 0,10 RM.

Wer ist ein Mann? Soldatengebete. Landesverein für Innere Mission, Dresden.

Glaubensworte für kämpfende Deutsche. Herausgegeben von Pf. Schmidt, Christliche Verlagsanstalt, Konstanz. 0,15 RM.

Trost und Kraft aus der Heiligen Schrift. Priv. Württ. Bibelanstalt. 0,06 RM.

Quellwasser aus Gottes Wort. Priv. Württ. Bibelanstalt. 0,06 RM.

Die schöne deutsche Kirche, Heft B 19. Verlag Kunst und Kirche, Berlin. 0,30 RM.

Die schöne deutsche Kirche, Heft L 22. Verlag Kunst und Kirche, Berlin. 0,30 RM.

Im Klein: Hans von Zietzen. (Samml. die Quelle.) Wichern-Verlag. 0,05 RM.

Bartsch, Friedrich: Gott mit uns. 0,75 RM.

Can vaste Borg ist unsre Godd (Übertragung des Bibeltextes ins Plattdeutsche von D. Alberts, Stendal). Priv. Württ. 0,10 RM.

Dagdaglich Brod ut Godds Woord vör plattdütsche Lüüd (Übertragung des Bibeltextes ins Plattdeutsche von D. Alberts, Stendal). Bibelanstalt Stuttgart. 0,10 RM.

Fichtner: Helm ab zum Gebet. Evangelischer Preßverband für Deutschland. 0,20 RM.
 Siefert-Wenglau, H.: Elsa-Brandström-Dank. Säemann-Verlag, Berlin. Gebunden 4,50 RM.,
 kart. 4,— RM.

Wie Luther uns beten lehrt. Freimund-Verlag, Neuendettelsau. 0,10 RM.

Luther: An meine lieben Deutschen. Freimund-Verlag, Neuendettelsau. 0,10 RM.

Scriba, Otto: Soldat und Christ. Stiftungsverlag, Potsdam. 0,10 RM.

Le Seur, Paul: Du trägst Deutschlands Ehre. Eichenfranz-Verlag, Kassel. 0,10 RM.

Le Seur, Paul: Einer für alle. Eichenfranz-Verlag, Kassel. 2,5 Pf.

Lösungen 1940. Verlag der Universitätsbuchhandlung in Gnadau. Kaschiert 0,60 RM.

Tageslese 1940. Verlag der Universitätsbuchhandlung in Gnadau. Leinen 0,80 RM.

Die täglichen Lösungen und Lehrtexte der Brüdergemeinde für das Jahr 1940, 1. Viertel-
 jahr. Verlag der Universitätsbuchhandlung in Gnadau. 0,15 RM.

Hiller, Martin: Keine so wie sie. Ostwerk-Verlag, Berlin. 0,25 RM.

Wunderer: Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid. Freimund-Verlag, Neuendettelsau.
 0,10 RM.

Kirsch, E.: Jesus. Verlag Kommende Kirche, Bremen. 0,80 RM.

Leidenfrost: Das große Jahr 1938 in sieben Predigten. Verlag Gustav Neuenhahn, Jena.

2. In der Verantwortung für die kirchliche Frauenarbeit in der Gegenwart hat die Evangelische
 Reichsfrauenhilfe zum bevorstehenden Muttertag ein 16seitiges Verteilblatt geschaffen, das als
 Gruß der Kirche den Frauen und Müttern unserer Gemeinden dargebracht werden soll.

Die Preise sind: Bis 49 Stück 8 Rpf., ab 50 Stück 7 Rpf., ab 100 Stück 6,5 Rpf., ab 250 Stück
 6 Rpf., ab 500 Stück 5 Rpf., ab 1000 Stück 4 Rpf., ab 3000 Stück 3,5 Rpf.